Satzung

der Ortsgemeinde Gunderath über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren vom **10.10.1997**

Der Ortsgemeinderat von Gunderath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 103) in der jeweils gültigen Fassung, am 27.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Gunderath gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume des Bürgerhauses in Gunderath zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Feiern und dergleichen. Discoveranstaltungen werden nicht genehmigt.
Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Gunderath benötigt werden, besteht kein Anspruch aus Überlassung.

§ 2

Bei der Benutzung sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz sowie den Brandschutz zu beachten.

§ 3

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Räume. Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 3. Tage nach Abschluß der Veranstaltung durchzuführen.
Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

§ 4

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten.
Der Benutzer sorgt dafür, daß Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.
Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.
Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

§ 5

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evtl. der Orstsgemeinde nachzuweisen, daß zur Absicherung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

a) die dadurch entstehen können, daß die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,

b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

§ 6

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren - einschließlich Strom und Wasser - festgesetzt:

a) Familienfeiern für - Ortsansässige 60.- DM
- Auswärtige 120.- DM

b) Feiern örtlicher Vereine und Gemeinschaften

- je Tag 50.- DM

Zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr sind gebührenfrei.

2 . Gebührenfrei ist die Benutzung für

a) öffentliche (ortsbezogene) Versammlungen

b) Sitzungen der Mitglieder oder Vorstände der örtlichen Vereine oder Gruppen

c) Sonstige Zusammenkünfte von örtlichen Gemeinschaften

d) örtliche Kinder- und Jugendgruppen

e) Sitzungen von ortsbezogenen kirchlichen Einrichtungen.

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg, zugunsten der Ortsgemeinde Grunderath, zu überweisen.

§ 7

Für die Erhebung nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen.
Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gunderath, den 10. 10. 1997

Ortsgemeinde Gunderath

Ortsbürgermeister